

**II. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die**  
**Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser**  
**- Öffentliche Wasserversorgung -**

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2, sowie 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.02.2021 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über den Anschluss an die Wasserversorgungsleitung - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung - erlassen:

**Artikel I**

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:  
Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, der §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2, sowie 134 Abs. 5 und Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1, 6, 8, 9, 9 a und 18 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung ...

**Artikel II**

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook  
Die Verbandsvorsteherin  
gez. U. Sablowski